



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 06. Februar 2020

Nummer 6

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		73	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH vom 11. Dezember 2019	S. 62	
66	Anerkennung einer Stiftung (Franziskanische Stiftung Johannes Höver)	S. 61			
67	Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 4 Stiftung)	S. 61	74	Antrag der Biogas Oedt GmbH & Co. KG, Niersweg 1, 47929 Grefrath auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG	S. 64
68	Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 5 Stiftung)	S. 62	75	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma KSM Casting Group GmbH	S. 64
69	Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 6 Stiftung)	S. 62	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
70	Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 7 Stiftung)	S. 62	76	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.R.)	S. 66
71	Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis	S. 62	77	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (P.V.)	S. 66
72	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	S. 62			

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 66 Anerkennung einer Stiftung (Franziskanische Stiftung Johannes Höver)

Bezirksregierung  
Az.: 21.13-St. 1952 ki

Düsseldorf, den 24. Januar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Franziskanische Stiftung Johannes Höver“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21.06.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 61

#### 67 Anerkennung einer Stiftung (SIMBA 4 Stiftung)

Bezirksregierung  
Az.: 21.13-St. 2085.4

Düsseldorf, den 22. Januar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„SIMBA 4 Stiftung“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.12.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 61

**68 Anerkennung einer Stiftung  
(SIMBA 5 Stiftung)**

Bezirksregierung  
Az.: 21.13-St. 2085.5

Düsseldorf, den 23. Januar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„SIMBA 5 Stiftung“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.12.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 62

**69 Anerkennung einer Stiftung  
(SIMBA 6 Stiftung)**

Bezirksregierung  
Az.: 21.13-St. 2085.6

Düsseldorf, den 24. Januar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„SIMBA 6 Stiftung“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.11.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 62

**70 Anerkennung einer Stiftung  
(SIMBA 7 Stiftung)**

Bezirksregierung  
Az.: 21.13-St. 2085.7

Düsseldorf, den 27. Januar 2020

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.11.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 62

**71 Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis**

Bezirksregierung  
24.05.05.03-VivaNeo Spermbank

Düsseldorf, den 23. Januar 2020

Die Erlaubnis der VivaNeo Spermbank GmbH, Völklinger Str. 4 in 40219 Düsseldorf gemäß §§ 20 b, c AMG in der Version 003 vom 28.02.2017 wird hiermit für ungültig erklärt. Aufgrund Verlusts beim Antragsteller ist eine Rückgabe nicht möglich.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 62

**72 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz**

Bezirksregierung  
35.05.02.05-2018-01-142

Düsseldorf, den 22. Januar 2020

**Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids [gelöscht aufgrund DSGVO]**

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.07.2019 Az: [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer Ce 384 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Josten

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 62

**73 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH vom 11. Dezember 2019**

Bezirksregierung  
25.05.01.03.09/19

Düsseldorf, den 20. Januar 2020

**Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (UVPG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019**

Die Firma Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 beantragt, für die 6. Umlegung der Leitung 15/56 zu prüfen, ob gemäß § 7 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht für Errichtung und Betrieb einer Erdgasleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und Durchmesser der Rohre von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Aufgrund von Berechnungen der Open Grid Europe GmbH (OGE) sind an Leitung Nr. 15/56 (DN 400) im Bereich der Bahnquerung an der Strecke Solingen – Remscheid, etwa auf Höhe von Bahn-km 5,2 + 60, vier Kugelmuffen zu sanieren. Weil eine offene Sanierung wegen der Bahnlinie und den beengten Verhältnissen vor Ort nicht realisierbar ist, plant die OGE eine Neuverlegung im Bereich der Bahnquerung mit Hilfe des Microtunnel-Verfahrens. Die Länge des Microtunnels beläuft sich auf rund 20-25 m.

Standort des Vorhabens

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Stadt Solingen, Gemarkung Solingen, Flur 21 (Flurstücke 93, 112), Flur 22 (Flurstücke 170, 171, 190).

Folgende Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien sind in geringem Umfang betroffen oder werden gekreuzt:

Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG

- LSG 4708-0032 Zentrale Höhenrücken und Bachtäler (LSG 2.2.2 Landschaftsplan Solingen): Das LSG beginnt etwa 240 m westlich der zukünftigen Baustellenfläche. Beeinträchtigungen sind auf Grund der Entfernung nicht zu erwarten.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG

- Innerhalb des 300 m-Puffers um die Vorhabenfläche zwei Kompensationsmaßnahmen, die nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW als geschützte Landschaftsbestandteile gelten: 15.101 – Erweiterung einer Obstwiese südlich der Straße Kötterheidberg, Abstand ca. 260 m und 15.11 – Anlage einer mehrreihigen Feldgehölzanpflanzung, Abstand ca. 250 m zur zukünftigen Baustellenfläche. Beeinträchtigung sind auf Grund der Entfernung nicht zu erwarten.

Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten, sind aber bei Einhaltung der 32. BImSchV nicht erheblich. Vom Vorhaben gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, dauerhaften Lärm- und Luftschadstoffemissionen aus. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden eingehalten.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch das Verfahren gemäß §§ 14ff. BNatSchG ausgeglichen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Neuvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Quink

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 62

**74 Antrag der Biogas Oedt GmbH & Co. KG, Niersweg 1, 47929 Grefrath auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03-9985432-0000-1114

Düsseldorf, den 27. Januar 2020

**Antrag der  
Biogas Oedt GmbH & Co. KG,  
Niersweg 1, 47929 Grefrath  
auf Erteilung einer Genehmigung  
gemäß § 16 BImSchG**

Die Biogas Oedt GmbH & Co. KG, Niersweg 1 in 47929 Grefrath hat mit Datum vom 19.02.2015 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort Girmespark 1 in 47929 Grefrath beantragt. Antragsgegenstand ist u.a. die Errichtung und der Betrieb eines dritten Blockheizkraftwerks, die Erhöhung der Gesamtleistung der Verbrennungsmotoren, die Aufstellung einer Holztrocknungsanlage sowie die Umpositionierung der stationären Gasfackel und des Vorlagebehälters.

Gemäß § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 3 a Abs. 1 Satz 1 der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG (UVPG a. F.) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG a. F. hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 64

**75 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma KSM Castings Group GmbH**

Bezirksregierung  
53.03-0838266-0750-G16-0011/19/3.8.1

Düsseldorf, den 22. Januar 2020

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma KSM Castings Group GmbH**

Die Firma KSM Castings Group GmbH, Cheruskerring 38, 31137 Hildesheim hat mit Datum vom 26.02.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Genehmigung der wesentlichen Änderung ihrer Aluminiumdruckgießerei durch Erhöhung der Schmelzleistung des Schachtschmelzofens Stricko 1 und abgeänderte Lärmschutzmaßnahmen auf dem Grundstück Schwelmer Str. 183 (Gemarkung: Wuppertal, Flur: 472, Flurstücke: 11/8, 22/11, 32 und 81) in 42389 Wuppertal gestellt.

Antragsgegenstand:

- Dauerhafter Betrieb des derzeit befristet als Leihofen eingesetzten Schachtschmelzofens Striko 1 i.V.m. der Nutzung der vollen installierten Schmelzleistung von 48 t/d statt des derzeitigen Teilbetriebs von 36 t/d,
- Stilllegung und Rückbau des Tiegelofens 9 mit einer Schmelzleistung von 8,64 t/d,
- Änderung des beantragten Lärmminderungskonzeptes vom 17.02.2019

Nach Durchführung der v.g. Änderungen erhöht sich die Gesamtschmelzleistung um 3,36 t/d von 128,64 t/d auf 132,00 t/d.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Ziffer 3.5.2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium*

oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt.

Anhand der im Kapitel 11 der Antragsunterlagen beigefügten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles in Bezug auf die Regelungen des § 9 des UVPG Gesetzes, wird sich den Schlussfolgerungen des Sachverständigen angeschlossen:

- Durch den Antragsgegenstand (Erhöhung der Schmelzleistung des Schachtschmelzofens Stricko 1 und abgeänderte Lärmschutzmaßnahmen) sind keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen zu erwarten. Alle Grenzwerte gemäß TA-Luft werden mit Sicherheit eingehalten bzw. unterschritten (Schutzgut Mensch).

Hierzu wurden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.

- Es werden keine zusätzlichen Schallemissionen auftreten, die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm werden an den festgelegten Aufpunkten sicher eingehalten bzw. weiter gesenkt. Eine negative Auswirkung selbst in nähergelegene Wohngebiete wird ausgeschlossen (Schutzgut Mensch).

Hierzu wurden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.

- Es sind keine baulichen Änderungen im Außenbereich notwendig, die eine Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes befürchten lassen (Schutzgut Landschaft).
- In Bezug auf das Schutzgut Flora und Fauna ist das nächstgelegene Schutzgebiet „Tal der Wolfsbecke“ in 1.015 m Entfernung sowie das Biotop Quellbereiche (BK-4709-0155) in 340 m

Entfernung zum Anlagenstandort betrachtet worden. Alle von der Anlage ausgehenden Emissionen haben in dieser Entfernung keine Auswirkungen mehr (Schutzgut Fauna und Flora).

- Mit dem Vorhaben wird kein Eingriff in den Boden vorgenommen. Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt nach Stand der Technik, so dass ein Eintritt in den Boden vermieden wird. Das betriebliche Abwasser der Druckgießerei wird in der eigenen Abwasserbehandlungsanlage ausreichend aufbereitet, um es in die Schmutzwasserkanalisation zur weiteren Behandlung zum Klärwerk zu leiten. Ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden oder das Grundwasser ist nicht zu befürchten (Schutzgut Boden und Wasser).
- Die Menge der Stickoxide und staubförmigen Luftschadstoffe bleibt durch die Maßnahmen unverändert. Die Kapazitätssteigerung beim Schmelzen von Aluminium ist marginal. Da zusätzlich ein Schachtschmelzofen den Kapazitätsverlust eines offenen Tiegelofens auffängt, sinkt der spezifische Energieverbrauch beim Aufschmelzen. Daher ist kein Anstieg des klimawirksamen Kohlenstoffdioxids zu erwarten (Schutzgut Luft und Klima).
- Eine Beeinträchtigung für Sachgüter und kulturelles Erbe kann durch Erschütterungen und Luftschadstoffe, wie Staub, Stick- und Schwefeloxide, ausgeschlossen werden. Stickoxide werden nach Stand der Technik minimiert. Die geringe Konzentration kann keine Auswirkungen auf die Baudenkmäler in über 140 m Entfernung verursachen (Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass plausibel dargelegt wurde, dass aufgrund der Lage im ausgewiesenen Gewerbe- bzw. Industriegebiet bereits bei der regionalen Flächennutzungsplanung auf eine Distanz zu besonders schützenswerten Gütern geachtet wurde. Die im Abschnitt 11.5.3 aufgelisteten Güter zeigen überwiegend eine Entfernung zur Anlage, in der keine direkten Auswirkungen mehr nachzuweisen sind. Daher kann insbesondere davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen für alle in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Zusätzlich ist hier anzumerken, dass die beantragte Änderung des Schmelzbetriebs (Antragsgegenstand 1 bis 3) nur eine marginale Kapazitätserhöhung von 2,6 % bedeutet, bei gleichzeitigem Einsatz eines neuen moderneren Schmelzofens. Die neu geplante Lärminderung zielt einzig auf eine Verbesserung der anlagebedingten Schallemissionen und -

immissionen, so dass in Zukunft nur eine geringere Auswirkung auf die Umgebung zu erwarten ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Prüfvermerk vom 25.03.2019 dokumentiert und in der Begründung des Genehmigungsbescheides vom 12.06.2019 dargestellt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Petri

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 64

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **76 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.R.)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006  
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Androhung von Zwangsgeld im  
Vorladungsverfahren zur  
erkennungsdienstlichen Behandlung)  
des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16 , vom  
17.01.2020, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund  
DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85,  
des Dienstgebäudes, **Friedrich-Engels-Allee 228,  
42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g.  
Verwaltungsentscheidung durch öffentliche  
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist  
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die  
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die  
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn

seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen  
vergangen sind.

Im Auftrag  
Heedmann, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 66

#### **77 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (P.V.)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006  
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums  
Wuppertal, KK 16 , vom 23.01.2020,  
Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85,  
des Dienstgebäudes, **Friedrich-Engels-Allee 228,  
42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g.  
Verwaltungsentscheidung durch öffentliche  
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist  
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die  
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die  
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn  
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen  
vergangen sind.

Im Auftrag  
Wollny, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 66



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf